

**Gesetz zum Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)
vom 25. Juni 1991**

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

- (1) Dem am 30. Mai 1991 unterzeichneten Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 47 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekanntzumachen.

Artikel II

- (1) Die oberste Landesbehörde weist dem MDR für die Verbreitung der nach dem Staatsvertrag vorgesehenen Fernsehprogramme einschließlich der für die Regionalisierung benötigten Frequenzen zu. Die für die Verbreitung des Zweiten Fernsehprogramms benötigten Frequenzen weist sie dem Zweiten Deutschen Fernsehen zu.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt für die Zuweisung von Hörfrequenzen entsprechend.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 25. Juni 1991

Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt
Dr. Gies